

Satzung für den Turn- und Wintersportverein e.V. Adenau/Eifel

Präambel

Diese Satzung ist als Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung verabschiedet worden. Sie stellt die bisherige Satzung auf eine zeitgemäße Basis. Sie regelt die Organe des Vereins und bestimmt den Handlungsrahmen des Vereins. Alle die Satzung ergänzenden Ausführungen (Ordnungen, Abteilungsgliederungen etc.) dienen der praktischen Konkretisierung der Satzung und der Führung des Vereins. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung und können auch den Satzungswillen nicht verändern. Im Zweifel gilt die Satzung des Vereins als höherwertiges Recht.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit

Der Verein ist im Jahre 1925 gegründet worden und führt den Namen:

„Turn- und Wintersportverein Adenau/Eifel e.V.“
(TuWi Adenau).

Der Verein

- hat seinen Sitz in Adenau,

- ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen,
- ist unter Beibehaltung seiner rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Selbstständigkeit Mitglied im Sportbund Rheinland, im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und dessen Verwirklichung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ (§§ 51 ff der Abgabenordnung).

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im allgemeinen, der Jugendarbeit und der Gesundheit.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Betätigung und Leistungen, Prävention und Nachsorge sowie der Organisation und Durchführung sportlicher Ver-anstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem TuWi Adenau gehören ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder an.

Zu Ehrenmitgliedern kann der TuWi Adenau Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.

Die Aufnahme in den TuWi Adenau muss schriftlich beantragt werden, über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 4 Beiträge

Der TuWi Adenau erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt kann zum 31.12. mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand ausgeschlossen werden:

- wegen grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
- wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung,
- wegen vereinschädigendem oder unsportlichen Verhaltens.

Der Ausschluss ist mit Begründung und Angabe von Rechtsmitteln schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Maßregelungen

Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis,
- Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Jahresbeiträgen,
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe von Rechtsmitteln schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 3), gegen einen Ausschluss (§ 5), sowie gegen eine Ordnungsmaßnahme (§ 6) ist Einspruch zulässig.

Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang beim Vorsitzenden einzureichen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die

nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur end-gültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des TuWi Adenau sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der Gesamtvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des TuWi Adenau. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Die Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in den Adenauer Nachrichten und im Vereinsaushängekasten.

Mitglieder die dieses Mitteilungsblatt der Verbands-gemeinde nicht erhalten müssen schriftlich eingeladen werden. Zwischen Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Berichte des Vorstands
- Bericht des Schatzmeisters
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen
- Anträge
- Ehrungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen

- wenn es der geschäftsführende Vorstand beschließt,
- wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglied wählbar sind Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Alle anderen Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 10 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/-innen,
- dem/der Schatzmeister/-in und zwei Stellvertreter/-innen,
- dem/der Geschäftsführer/-in und zwei Stellvertreter/-innen,

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand,

- den Abteilungsleitern-/innen,
- vier Beisitzern

Der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Der/Die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine Stellvertreter/-innen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter/-innen jedoch nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden tätig. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands Abteilungen gebildet werden, denen ein/eine Abteilungsleiter/-in vorsteht.

Die Abteilung wird durch ihren/ihre Leiter/-in geleitet und gibt sich eine Abteilungsordnung, in der je nach Aufbau und Struktur die Aufgaben der Abteilungsleitung geregelt wird.

Die Abteilungsleitung wird durch die Abteilungsversammlung alle zwei Jahre gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Abteilungen können eigene Jugendvertreter in den Abteilungsvorstand wählen lassen.

Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften der Mitgliederversammlung.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Abteilungsversammlung sind zu protokollieren, diese sind dem geschäftsführenden Vorstand umgehend vorzulegen. Der geschäftsführende Vorstand informiert zeitnah die Abteilungsleiter/-

innen über entsprechende Entscheidungen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Ausschüsse und Ordnungen

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Leiter. Der Leiter des Ausschusses unterrichtet den Vorstand über die Arbeit des Ausschusses.

Zur Durchführung der Aufgaben gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung. Die Ordnungen werden mit Zweidrittelmehrheit durch den Gesamtvorstand beschlossen.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Jedes Jahr scheidet ein/eine Kassenprüfer/-in aus. Die Kassenprüfer/-innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer

Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung wählt zur Erfüllung der laufenden Geschäfte zwei Liquidatoren mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Adenau die es zu steuerbegünstigten Zwecken (Förderung des Sport) zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige

Verwendung des Vermögens dürfen erst nach
Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Adenau, den 26.03.2009

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Goebel', written in a cursive style.

D. Goebel
1. Vorsitzender